



Sitzung vom
5. April 2022

Mitgeteilt den
5. April 2022

Protokoll Nr.
251/2022

Gemeinde Davos

OP-Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn"

Genehmigung

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** beschloss am 1. Juli 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn".

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 5. Juli 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Grundlagenkarte 1:5000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" vom 8. März 2021
- Umweltbericht samt Anhang 1 "Tabellen- und Abbildungsverzeichnis", Anhang 2 "Gesetzliche Grundlagen" und Anhang 3 "Vegetationskartierung" der Concepta AG, Davos Dorf, vom 8. März 2021
- Baueingabeprojekt: Normalprofile "Entflechtung Wander- und Bikewege Sertig" 1:20 der Caprez Ingenieure, Davos Dorf, vom 31. Oktober 2020
- Baueingabeprojekt: Technischer Bericht "Entflechtung Bergwander- und Bikewege Sertig" samt Anhang A "Fotodokumentation" der Caprez Ingenieure, Davos Dorf, vom 8. März 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Vorlage mit Datum vom 26. März 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrats vom 1. Juli 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 27. September 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. September 2021 ersuchte der Kleine Landrat um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Im Jahr 2014 wurde die bis dahin bei Mountainbikerinnen und Mountainbiker wenig bekannte und zum grossen Teil als Singletrail über bestehende Wanderwege verlaufende Strecke vom Jakobshorn via Sertigtal ins Gebiet "Jatzmeder" (Rinerhorn) und weiter in Richtung Monstein und Filisur verlaufende Wegstrecke von der internationalen Mountainbikeorganisation als IMB-Epic-Trail ausgezeichnet. Diese Auszeichnung hat dazu geführt, dass die Strecke in der Mountainbikeszene viel Publizität und einen grossen Stellenwert erhalten hat.

Entsprechend ist die Zahl der Mountainbikerinnen und Mountainbiker, die sich auf dem sogenannten Epic-Trail zwischen dem Jakobshorn über den Witibärg nach Sertig Dörfji (orographisch rechte Seite des Sertigtals) und zurück über das Gebiet "Sältenüeb" ins Gebiet "Äbirügg" (orographisch linke Seite des Sertigtals) ins Gebiet "Rinerhorn" und umgekehrt bewegen, in den letzten Jahren stark gestiegen. Dabei verläuft der Epic-Trail auf einem bestehenden Wanderweg, welcher bei den Fussgängern in den letzten Jahren ebenfalls stark an Beliebtheit gewonnen hat. Die Koexistenz zwischen Wandernden und Bikenden auf dem gleichen, durchschnittlich rund 80 cm breiten Weg stösst immer mehr an ihre Grenzen, was zu Konflikten zwischen den zwei Nutzergruppen führt.

Damit den zwei Nutzergruppen des vorstehend beschriebenen Wegstücks auch zukünftig ein hohes und konfliktfreies Gesamterlebnis ermöglicht werden kann, ist auf der betroffenen Strecke eine durchgehende Entflechtung der Wegführungen für die Wanderinnen und Wanderer und die Bikerinnen und Biker geplant. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, müssen die folgenden Wegstücke neu angelegt werden:

- Wegstück "Tällimeder – Arbewald – Lerchwald – Ägerti" (orographisch rechte Talseite)
- Wegstück "Sertig Dörfji – Sand" entlang der kantonalen Hauptstrasse
- Wegstück "Sand – Trischtelmeder – Schrofele – Sältenüeb – Äbirügg" (orographisch linke Talseite)

Die vorgenannten Wegstücke bilden denn auch den zentralen Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplans 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn". Sie sind im erwähnten Nutzungsplan als geplante Mountainbikewege festgelegt. Zudem beinhaltet der Generelle Erschliessungsplan u. a. den bestehenden Wanderweg zwischen dem Jakobshorn über Sertig Dörfji und zurück bis ins Gebiet "Äbirügg" sowie die bestehenden Bikewegteilstücke ("Jakobshorn – Tällimeder", "Ägertji – Sertig Dörfji", "Sand" und "Äbirügg – Studemeder"). Ziel der vorerwähnten Festlegungen ist es, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erstellung von neuen Wegen beziehungsweise die Entflechtung der Wander- und Bikewege im betroffenen Gebiet zu schaffen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

1. Einleitende Ausführungen

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit den Inhalten

und Festlegungen des kantonalen Richtplans (KRIP) sowie mit denjenigen des regionalen Richtplans "Prättigau / Davos" (RRIP Davos) übereinstimmt.

2. Kantonaler Richtplan

Der rechtskräftige KRIP postuliert die Zielsetzung, dass sich die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten. Der KRIP (vgl. Kapitel 6.5) formuliert ferner das Ziel, ein sicheres und attraktives Wegnetz des Langsamverkehrs bereitzustellen. Die zur Debatte stehende Wegverbindung ist im Sinne dieser im KRIP formulierten Zielsetzungen und somit grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" festgelegten geplanten Mountainbikewege betreffen gemäss dem kantonalen Natur- und Landschaftsinventar die Landschaft L-812 "Sertigtal" von regionaler Bedeutung, welche Teil des im KRIP in Abstimmung mit dem RRIP Davos vom 19. April 2012 als Ausgangslage bezeichneten Landschaftsschutzgebiets "Silberberg – Ducan – Piz Grialetsch – Flüela Wisshorn – Gorihorn – Baslersch Chöpf – Witi Hüreli – Leidbachhorn – Erezberg – Steigrügg – Zügenschlucht" (Objekt Nr. 08.LS.01) bildet. Es handelt sich dabei um eine ausgedehnte Gebirgslandschaft mit urwüchsigen Arvenbeständen sowie zahlreichen Flachmooren. Zudem führen die besagten Wege teilweise durch Schutzwald. Das im KRIP festgehaltene Landschaftsschutzgebiet ist in der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Davos mittels der Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone einem öffentlich-rechtlichen Schutzstatus zugeführt worden.

Wie nachstehend in gegebenem Zusammenhang festgehalten ist, erweist sich das Vorhaben mit den Anforderungen der Walderhaltung sowie mit den Zielen des Landschaftsschutzes als verträglich. Seiner Realisierung steht daher – in Verbindung mit den diesbezüglich zu treffenden Massnahmen – grundsätzlich nichts im Wege. Entsprechend kann festgehalten werden, dass der am 1. Juli 2021 vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" mit dem rechtskräftigen KRIP konform ist.

3. Regionaler Richtplan

In der am 29. Oktober 2015 vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos verabschiedeten Anpassung des RRIP Davos "Langsamverkehr", welche die Regierung mit Beschluss vom 3. Juli 2018 (Protokoll Nr. 571/2018) genehmigt hat, ist der Abschnitt "Jakobshorn – Sertig" unter den Bikerouten als Objekt Nr. 08.LV.25 im Koordinationsstand "Festsetzung" sowie als bestehender Wanderweg festgelegt (vgl. auch die in der dazugehörenden Richtplankarte "Langsamverkehr" 1:20 000 festgehaltenen Linienführungen). Der Abschnitt "Sertig – Rinerhorn" ist im vorerwähnten RRIP ebenfalls als Bikeroute und Wanderweg festgehalten. Hinsichtlich der Konformität der Nutzungsplanung mit der regionalen Richtplanung wird im Übrigen auf die ausführlichen und korrekten Ausführungen des PMB (vgl. Ziff. 3.1, S. 7 f.) verwiesen.

Es ergibt sich basierend auf die vorstehenden Ausführungen, dass der am 1. Juli 2021 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" der Gemeinde Davos mit der regionalen Richtplanung "Prättigau / Davos" übereinstimmt.

4. Fazit

Zusammenfassend kann basierend auf die vorstehenden Ausführungen festgehalten werden, dass der am 1. Juli 2021 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" der Gemeinde Davos mit den Inhalten und Festlegungen des KRIP sowie mit denjenigen des RRIP "Prättigau / Davos" übereinstimmt. Die Konformität des erwähnten Nutzungsplans mit der Richtplanung erweist sich somit als gegeben.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn"

1. Wald / Walderhaltung

Die im Generellem Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" festgelegten Bike- und Wanderwege

betreffen teilweise Waldareal. Die zusätzlich vorgesehenen getrennten Linienführungen der Bike- und Wanderwege haben gegenüber der heutigen Situation keine negativen Auswirkungen auf die Pflege des Schutzwaldes. Somit kann die Erstellung der geplanten neuen Wege aus Sicht der Walderhaltung realisiert werden.

Die dafür notwendigen Eingriffe in den Wald können über weite Strecken als nicht-forstliche Kleinbauten gewertet werden. Dies bedeutet, dass sie direkt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) bewilligt werden können. Der geplante Wegebau macht es notwendig, dass an zwei Stellen (Grabetobel und Wissbach) wegen des dort in steilem Gelände betroffenen Baubereichs von mehr als 4 m Breite temporäre Rodungen im Umfang von total 800 m² vorgenommen werden müssen. Die Bewilligung für diese temporären Rodungen kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt. Die temporären Rodungsflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten dem natürlichen Einwuchs überlassen werden. Es sind keine Pflanzungen notwendig.

2. Grundwasser- und Quellschutz

Im Gebiet "Trischtelmeder" (2 783 970 / 1 177 414 – 2 783 893 / 1 177 685) quert der im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" festgelegte geplante Mountainbikeweg auf einer Länge von rund 300 m die Schutzzone S2 der rechtskräftig ausgeschiedenen detaillierten Grundwasser- und Quellschutzzone der Tristelquelle. Die besagte Quelle dient der Wasserversorgung von Davos. Diese Schutzzonenausscheidung mit dem dazugehörigen Schutzzonenreglement hat die Regierung am 30. November 2004 genehmigt.

Beim geplanten Mountainbikeweg handelt es sich im fraglichen S2-Bereich nicht um eine Führung von Mountainbike- und Bergwanderweg auf demselben Trasse. Gemäss dem bereits eingereichten BAB-Gesuch vom 30. April 2021 ist hier vielmehr vorgesehen, das existierende Wanderwegtrasse für den neuen Bikeweg zu benutzen und in einem Abstand von grösstenteils rund einem Meter ein neues Trasse für den Wanderweg anzulegen (vgl. Projektplan 1:5000 "Entflechtung Bergwander- und Bikewege Sertig – Teilbereich Rinerhorn bis Sertig" vom 30. April 2021).

Laut Anhang 4, Ziffer 222, Abs. 1 lit. a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in Verbindung mit Art. 16 des rechtskräftigen Schutzzonenreglements ist das Erstellen von Anlagen in Grundwasserschutzzonen S2 nicht zulässig. In der Zone S2 (engere Schutzzone) besteht ein generelles Bauverbot. Aus wichtigen Gründen kann die Behörde zwar Ausnahmen von diesem Verbot gestatten, doch sind die Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 hat das ARE die Gemeinde Davos im Rahmen eines Anhörungsverfahrens über diese Sachlage informiert. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos teilte mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 mit, dass auf einen Wegneubau in dem von einer Schutzzone S2 betroffenen Abschnitt verzichtet werde. Er stellt fest, dass Bikende und Wandernde auf dem betroffenen, rund 300 m langen Abschnitt weiterhin den bestehenden Weg nutzen werden und auf bauliche Eingriffe im besagten Abschnitt verzichtet werde. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos erklärt sich damit einverstanden, dass diesbezügliche sichernde Auflagen im Regierungsbeschluss aufgenommen werden.

Entsprechend kommt die Regierung zum Schluss, dass die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplans 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" in Bezug auf die Festlegung eines bestehenden Bergwanderwegs sowie eines geplanten Mountainbikewege, soweit die Wegführungen im Gebiet "Trischtelmeder" die Zone S2 der rechtskräftig ausgeschiedenen detaillierten Grundwasser- und Quellschutzzone der Tristelquelle queren, mit einer Auflage betreffend Doppelnutzung verbunden wird. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen im Zuge des BAB-Verfahrens.

3. Natur und Landschaft

3.1 Natur

Die Erstellung des geplanten neuen Bikewege führt dazu, dass Eingriffe in schützenswerte Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) erforderlich werden. Diese Eingriffe sind vor dem Hintergrund der Bestimmungen von Art. 14 Abs. 6 NHV bewilligungsfähig. In Anwendung von Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV führt das

Vorhaben jedoch zu einer Ersatzpflicht im Umfang von rund 4000 Punkten (vgl. Umweltbericht der Concepta AG, Davos Dorf, vom 8. März 2021). Der erwähnte Umweltbericht macht jedoch keine Angaben über mögliche konkrete Ersatzmassnahmen.

Laut dem Schreiben des Kleinen Landrats der Gemeinde Davos vom 4. Februar 2022 hat die Concepta AG zusammen mit Gemeindevertretern mögliche Ersatzmassnahmen eruiert. Demnach kommen neben der Entfernung von Beeinträchtigungen an einem Flachmoor im Bäbiwald (Graben entlang des Wegverlaufs) eine Aufwertung des Trockenwiesen- und -weidenobjekts 11 078 "Tällimeder" von nationaler Bedeutung oder eine Verlegung des Wanderwegs aus dem Flachmoor Fm-15 580 "Seehornwald Nord" von regionaler Bedeutung in Frage. Die Detailprüfung erfolgt im laufenden BAB-Verfahren.

3.2 Landschaft

Wie erwähnt, betrifft das Vorhaben teilweise ein im KRIP verzeichnetes Landschaftsschutzgebiet sowie eine in der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Davos ausgeschiedene Landschaftsschutzzone. Konkret geht es beim vorliegend zur Debatte stehenden Bauprojekt um einen neu zu realisierenden Wegabschnitt "Jakobshorn – Sertig" mit einer Länge von zirka 2,8 Kilometern sowie einen weiteren zu realisierenden Wegabschnitt "Sertig – Rinerhorn" mit einer Länge von zirka 5,4 Kilometern, welche in Teilen in die Schutzzonen zu liegen kommen. Es ist vorgesehen, dass die neuen Wege in den vorstehenden erwähnten Abschnitten eine Breite von zwischen 0,6 bis 1,0 Meter aufweisen werden. Es sind verschiedene Wegtypen auf Wiesland, in steinigem Gebiet sowie im Wald vorgesehen. Stellenweise sind Befestigungen aus Holz geplant. Über die letzten Jahre wild entstandene Wegspuren sowie breite Abschnitte des bestehenden Wegs sollen auf einer Länge von insgesamt 1,8 Kilometern rückgebaut und renaturiert werden.

Gemäss dem vorliegenden Umweltbericht der Concepta AG, Davos Dorf, vom 8. März 2021 ist es geplant, die neuen Wegabschnitte grösstenteils entlang der Linie des bestehenden Wegtrassees zu führen und schonend ins Gelände einzupassen, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung der geschützten Landschaft entstehen wird. Vorliegend drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf. Vielmehr kann auf das laufende BAB-Verfahren verwiesen werden.

4. Naturgefahren

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die geplanten neuen und im Übrigen auch die bestehenden Wege mehrere Stellen queren, welche erheblich von Lawinen gefährdet sind sowie zudem Gerinne, bei denen bei hohen Wasserständen von mindestens einer mittleren Naturgefährdung ausgegangen werden muss.

5. Kulturdenkmäler

Die in Zusammenhang mit der Erstellung der Wege erforderlichen Massnahmen betreffen das im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz enthaltene Objekt Nr. 706 "Sertig Dörfji – Dörfliberg" von lokaler Bedeutung. Die Gemeinde wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass vorhandene historische Wegsubstanz zu erhalten ist.

6. Weitere Hinweise im Hinblick auf die Erteilung der BAB-Bewilligung

6.1 Wild

Innerhalb der vorgesehenen Bauperimeter könnten Murmeltierbauten vorkommen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass vor Baubeginn mit dem zuständigen Wildhüter Kontakt aufzunehmen sein wird, damit das Bauprogramm abgesprochen werden kann. Sind von den zukünftigen Bauarbeiten Murmeltierbauten betroffen, sind die Arbeiten dort vor dem 15. Juni oder nach dem 1. September auszuführen. Die Räumung von Murmeltierbauten zwischen dem 15. Juni und dem 1. September ist in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG; SR 922.0) nicht zulässig. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit entsprechenden Auflagen zu verbinden sein wird.

6.2 Signalisation der Wander- und Bikewege

Es wird empfohlen, an den Stellen, wo sich Wander- und Bikeweg trennen respektive wieder zusammengeführt werden, eine geeignete Signalisation vorzunehmen, damit die Nutzergruppen über die korrekte Wegwahl informiert sind. Die Fachstelle "Langsamverkehr" des kantonalen Tiefbauamts steht diesbezüglich für eine Beratung zur Verfügung.

6.3 Sicherstellung des Betriebs während der Bauphase

Im Hinblick auf die Wegebauphase ist sicherzustellen, dass die betroffenen Verbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können. Wo dies nicht möglich sein sollte, müssten geeignete Umleitungen grossräumig signalisiert werden, wobei für eine diesbezügliche Beratung der Verein "Wanderwege Graubünden" zur Verfügung steht. Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die BAB-Bewilligung mit entsprechenden Auflagen verbunden wird.

E.

Allgemeiner ortsplanerischer Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Raumplanungsrechts

1. Anpassung des Baugesetzes

Am 25. Oktober 2018 hat der Grosse Rat eine Teilrevision des KRG beschlossen, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Schwerpunkte dieser KRG-Revision bilden neue Regelungen über die Baulandmobilisierung (Art. 19a bis 19h) und über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 19i bis 19w) sowie einheitliche kantonale Bestimmungen über einzelne Nutzungszonen und zum Baubewilligungsverfahren. Diese Regelungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten der KRG-Revision anzuwenden (vgl. Art. 108a KRG) und erfordern eine Überprüfung des kommunalen Baugesetzes (BauG) in den entsprechenden Bereichen.

Dabei wird die Gemeinde zugleich auch zu prüfen haben, ob und inwieweit sie von den im teilrevidierten KRG den Gemeinden zugestandenen Gesetzgebungsbefugnissen, etwa in den Bereichen "Baulandmobilisierung" und "Mehrwertausgleich", Gebrauch machen will. So setzt beispielsweise die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen voraus, dass die Gemeinde dafür in ihrem BauG eine entsprechende gesetzliche Grundlage schafft (vgl. Art. 19j Abs. 2 KRG; siehe ein Gesetzgebungsbeispiel in Art. 19 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden; MBauG 2020).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziffer 1 KRG auch die KRG-Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten allfälligen abweichenden Regelungen im kommunalen Baugesetz vorgehen.

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk eine Teilrevision des RPG an. Aufgrund dieser RPG-Revision, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, mussten die Kantone ihre Richtpläne im Bereich "Siedlung" überarbeiten. Die Regierung erliess am 20. März 2018 den entsprechenden KRIP "Siedlung". Gestützt auf diesen KRIP "Siedlung" muss die Gemeinde unter anderem das Zonenschema (Art. 10 BauG) in Bezug auf die baulichen Dichteziffern in sämtlichen Bauzonen überprüfen sowie mit einer entsprechenden Baugesetzesvorschrift dafür sorgen, dass die im Zonenschema festzulegenden Dichteziffern bei konkreten Bauprojekten zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden (siehe das Gesetzgebungsbeispiel in Art. 26 MBauG 2020).

2. Anpassung der Nutzungspläne

Aufgrund der vorstehend erwähnten Teilrevision des RPG und des neuen KRIP "Siedlung" wird die Gemeinde nebst dem Baugesetz auch die Nutzungspläne (insbesondere die Zonenpläne) gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten haben. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Dimensionierung der Bauzonen wie beispielsweise der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ; gemäss KRIP verfügt die Gemeinde Davos mutmasslich über richtig dimensionierte Bauzonenreserven) sowie die Baulandmobilisierung in Bezug auf die bestehenden Bauzonen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass der vorliegend zu genehmigende Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn" die Pflicht der Gemeinde zur Überprüfung ihrer WMZ weder erschwert noch verhindert.

3. Zeitliche Vorgabe

Die Überprüfung des BauG und der Nutzungspläne im vorstehend dargelegten Sinne hat bis spätestens 2023 (fünf Jahre nach Erlass des KRIP "Siedlung") zu erfolgen. Die Gemeinde Davos wird ersucht, die notwendigen Revisionsarbeiten zügig voranzutreiben und sich durch ihr Ortsplanungsbüro begleiten zu lassen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 "Entflechtung Wander- und Mountainbikewege Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn"** vom 1. Juli 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - In der Schutzzone S2 im Gebiet "Trischtelmeder" (2 783 970 / 1 177 414 – 2 783 893 / 1 177 685) haben die Wandernden und Bikenden den bestehenden Weg gemeinsam zu nutzen.
2. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrats vom 1. Juli 2021 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltene Auflage innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
3. Für die direkten Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-
daten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu
berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechts-
kräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmi-
gungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungs-
gerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsge-
richtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:
 - Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz
 - Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Region "Prättigau / Davos", Rathaus, Rathausgasse 2, 7250 Klosters
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Archäologischer Dienst
 - Denkmalpflege
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin